

Vom „Födln“ an der Traun und Vöckla

Interessantes aus Fischereiurkunden

Besonders schwer empfanden die Berufsfischer an der Traun den Fischdiebstahl durch Bauern, Dienstleute und Handwerker. Vor allem nach Hochwässern wurde dieser Unfug, den man als „Födln“ bezeichnete, besonders mit dem Per großzügig betrieben. Auch das Spießen mit dem Ger war in den seichten Ausständen im Schwange. Gegen das ein- bis zweimalige Fischen der Welsler Bürger und Bürgerssöhne in der Woche mit unbeköderter Federschnur „zur Kurzweil“ (wir würden heute vom Sportfischen sprechen) hatten die Fischer nichts einzuwenden. Im 16. Jahrhundert aber war es eingerissen, daß auch die Handwerker, und zwar gleich in großer Zahl und für alle Fälle gleich bewaffnet, zu solchem Födln auszogen und dabei ungescheut nicht nur beköderte Federschnur, sondern auch Zuckangel, Nachtangel und Per verwendeten. Sogar Geistliche beteiligten sich an diesem Treiben.

Nicht überall aber hatte das Wort „Födln“ so schlechte Bedeutung. So hatte am 6. Dezember 1459 der Pfarrer von Vöcklabruck vom Herzog Albrecht die Fischerlaubnis auf der Vöckla unterhalb der Vöcklabrücke, soweit die Pfarrgründe reichten, erhalten. Am 11. November 1460 erweiterte er ihm dann diese Erlaubnis, und zwar „auf ewige Zeit“, auf die Strecke von der Diessenbachmündung bis zur Vereinigung der Vöckla mit der Ager, auch in den Tümpeln, den Zubringerbächen und den zwei Mühlbächen, als eine Art Entschädigung für die Uferabbrüche an den Pfarrgründen. Dafür sollte ihm der Pfarrer immer einen Jahrtag lesen. Die Bürgerschaft hingegen erhielt nur die Erlaubnis, ausschließlich „bei güssen / wann das Wasser überstätig“ (d. h. über das Gestade tritt) zu „födln“. Als nun aber am 23. Dezember 1583 ein solches Hochwasser war, ließ der Pfarrer zwei Hafnerbuben die Netze wegnehmen, weil angeblich das Wasser noch nicht ausgetreten war. Die Bürgerschaft erhob darum beim Landeshauptmann Klage wegen Gewalt. Andererseits erhob der Pfarrer bei der Stadt Klage, daß die Bürger, die an die Vöckla anrainten, ungescheut zu jeder Jahreszeit fischten. Der Stadtrat verbot darauf im Jahre 1585 solches Fischen ohne Vorwissen des Pfarrers bei schwerer Strafe an Leib und Gut. Die Klage wegen der abgenommenen Netze aber wurde im Jahre 1606 (!) durch Schiedsmänner dahin entschieden, daß die Bürger „in güsszeiten“, aber nur mit „mass und ziel“, keinesfalls aber „das ledige gesind“ födln gehen dürften, und der Pfarrer die Netze nicht wieder auszufolgen brauche. Am 10. April 1662 wird dies noch genauer umrissen: wenn das Wasser so hoch ist, daß man — mit einem Fuß noch auf dem Trocknen, mit dem andern schon im Wasser — die Vöckla mit dem Netz gerade erreichen kann, so darf noch nicht gefödlt werden.

Dr. -ch-

Wald bedeutet Wasser und Wasser Leben

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Vom "Födln" an der Traun und Vöckla 16](#)